

An  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 WIEN  
AT

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Julia Ulrike Schmid**  
Sachbearbeiterin

[julia.schmid@bmf.gv.at](mailto:julia.schmid@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501166  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-310212/0007-GS/VB/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9/PET-NR/2018

## **9/PET vom 4. Oktober 2108 betreffend Schluss mit Werbebotschaften wie „Hau weg den Dreck“, lieber „Länger Nutzen statt öfter Kaufen“! Ersuchen um Stellungnahme**

»Bezugnehmend auf die Note vom 5. Oktober 2018 betreffend die Petition 9/PET vom 4. Oktober 2018 betreffend Schluss mit Werbebotschaften wie „Hau weg den Dreck“, lieber „Länger Nutzen statt öfter Kaufen“, beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt mitzuteilen:

### Zum Punkt Rettung des Reparaturgewerbes:

Im Bereich der reduzierten Steuersätze sieht das Unionsrecht einige Vorgaben vor, die den Spielraum des österreichischen Gesetzgebers zum Teil erheblich einschränken. Artikel 98 iVm Anhang III der Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG) (MwSt-RL) normiert lediglich die Möglichkeit einen ermäßigten Steuersatz auf kleine Reparaturdienstleistungen betreffend Fahrräder, Schuhe und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche anzuwenden. Eine allgemeine Begünstigung für Reparaturdienstleistungen aller Art ist daher unionsrechtlich nicht zulässig.

Zur Lenkungswirkung von ermäßigten Steuersätzen generell kann in diesem Zusammenhang auf Studien wie z.B. der OECD verwiesen werden, welche die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes als teure und ineffektive Finanzierungsform zur Schaffung von Lenkungseffekten qualifizieren (vgl. z.B. OECD (2010), Tax Policy Reform and Economic Growth, OECD Publishing; <http://dx.doi.org/10.1787/9789264091085-en>). Mit dem

Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, wurde bereits ein Schritt in diese Richtung gesetzt (Heranführung des ermäßigten Steuersatzes an den Normalsteuersatz) und es ist daher nicht vorgesehen den Umfang der begünstigten Leistungen zu erweitern.

Zuletzt ist auch zu berücksichtigen, dass bei einer Ermäßigung der Umsatzsteuer nicht automatisch gewährleistet ist, dass sich dies auf den vom Konsumenten zu zahlenden Preis auswirkt. Die Preisgestaltung obliegt alleine dem leistenden Unternehmer, der selbst entscheiden kann, ob und in welchem Ausmaß er den durch die Begünstigung eingeräumten Steuervorteil in weiterer Folge an den Konsumenten weitergibt. Eine Reduzierung des Steuersatzes für Reparaturdienstleistungen würde daher nicht garantieren, dass der gewünschte ökonomische sowie ökologische Effekt tatsächlich erzielt wird.

Im Bereich des gewerblichen Vertriebs von Gebrauchtgernäten ist ebenso auf Artikel 98 iVm Anhang III der MwSt-RL zu verweisen, welcher einen ermäßigten Steuersatz für den Vertrieb von Gebrauchtgernäten nicht zulässt. Sonderregelungsmöglichkeiten für Gebrauchtgernäte sieht die MwSt-RL nur im Rahmen der sogenannten Differenzbesteuerung vor. Diese wurde von Österreich auch umgesetzt (siehe § 24 Umsatzsteuergesetz 1994).

#### Zum Punkt betreffend eine österreichweit flächendeckende Reparaturförderung:

Laut Leistungs- und Strukturstatistik von Statistik Austria ist die Zahl der im Reparaturwesen beschäftigten Personen von 2005 auf 2016, also langfristig, um 1.862 Personen gestiegen. Daraus wäre also selbst dann kein staatlicher Interventionsbedarf abzuleiten, wenn eine bestimmte Beschäftigung in diesem Bereich erhalten werden sollte.

28. Jänner 2019

Für den Bundesminister:  
Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt